



Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Envases Öhringen GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Lackieranlage R12 im Werk 1 sowie die Anpassung an die Anforderungen der Oberflächenbehandlungs-VwV

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 05.05.2026, Az.: RPS54_1-8823-2261/4/7, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der Envases Öhringen GmbH in 74613 Öhringen wird auf Ihren Antrag vom 18.08.2025, zuletzt ergänzt am 07.04.2026, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Druck-/Lackierlinie R12 und die Stilllegung der Druckmaschine R10 auf dem Betriebsgrundstück in der Otto-Meister-Str. 2 erteilt.

Der Lösemittelverbrauch wird wie folgt verteilt:

Lösemittelverbrauch 1

Anlagen	mit einem max. Lösemittelverbrauch von
Druck- und Lackiermaschine R2	40 kg/h
Lackiermaschine R3	70 kg/h (geändert)
Lackiermaschine R4	65 kg/h (geändert)
Lackiermaschine R9	60 kg/h
Lackiermaschine R11	50 kg/h
Lackiermaschine R12 (neu)	60 kg/h
Innenausspritzanlage Müller	15 kg/h
Gesamtleistung	≤ 360 kg/h

2. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C. dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die unter Abschnitt B. genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung das Vorhaben in Betrieb genommen wird.

Hinweis: Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Regierungspräsidium Stuttgart verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 12.05.2026

Regierungspräsidium Stuttgart